Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark



Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

Jahrgang 7

Belzig, den 28. Juni 2000

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

Schmutzwasse sathing

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

| Beschlüsse des Kreistages vom 25. Mai 2000 | | Rechtsamt | |
|---|------|--|-------|
| - | | - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur | |
| Beschluss-Nr. 347-10/00 | | Übertragung der Aufgaben des Schulträgers | |
| - Neubesetzung von Ausschüssen | S. 2 | Gemeinden Damsdorf/ Plötzin | S. 4 |
| | | Wusterwitz/ Bensdorf | S. 6 |
| Beschluss-Nr. 348-10/00 | | Wusterwitz/ Rogäsen | S. 7 |
| - Neubesetzung von Ausschüssen | | Wusterwitz/ Viesen | S. 8 |
| und sonstigen Gremien | S. 2 | Wusterwitz/ Warchau | S. 9 |
| Beschluss-Nr. 355-10/00 | | Wusterwitz/ Zitz | S. 10 |
| - Ernennung stellvertretender Brandmeister | S. 2 | Zweckverband für das Studieninstitut für | |
| | | kommunale Verwaltung Brandenburg | |
| Beschluss-Nr. 357- 10/00 | | - Einladung/Tagesordnung | |
| - Rettungsdienstbereichsplan | S. 2 | Verbandsversammlung 14.07.2000 | S. 11 |
| | | - Nachtragshaushaltssatzung 2000 | S. 12 |
| Beschluss-Nr. 356- 10/00 | | - Gebührensatzung 2000 | S. 12 |
| - Ordnungbehördliche Verordnung 1/2000 | | - Änderung der Institutsordnung | S. 14 |
| verkaufsoffener Sonn-und Feiertage | S. 2 | | |
| Ordningshahändlicha Vanandning 1/2000 | 6.3 | Wasserversorgungsverband "Hoher Fläming" | |
| Ordnungsbehördliche Verordnung 1/2000 | S. 2 | - Beschlüsse der Verb.versamml. 24.05.2000 | S. 14 |
| tere Wasserbehörde | | Trink-und Abwaserzweckverband | |
| - Auslegungsverfahren für die Erteilung einer | | "Freies Havelbruch" | |
| Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung | S. 3 | - Satzungen/Verb.versammlg. 17.04.2000 | S. 16 |
| Staatliches Schulamt/ Stellenausschreibungen | | ENDE DES AMTLICHEN TEILS | |
| - stellvertretende/r Schulleiter/in | | INFORMATIONEN AUS DEM LANDRATSAMT | |
| Grundschule Lehnin | S. 4 | | |
| - stellvertretende/r Schulleiter/in | | SONSTIGE INFORMATIONEN TIPS TERMINE | |

u.a. Kulturnotizen

Impressum:

"Amtsblatt des Landkreises Potsdam-Mittelmark" Herausgeber: Landratsamt Potsdam-Mittelmark

14806 Belzig, Niemöllerstraße 1 Tel. 033841/91227, Fax: 033841/91312 Internet: http://www.potsdam-mittelmark.de

Redaktion: Büro Landrat

Grundschule Teltow I

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Jahresabonnementpreis bei Postbezug: DM 30,- (gedruckt auf Recycling-Papier)

Gesamtherstellung und Vertrieb: UNZE Verlags- und Druckgesell-

schaft Potsdam mbH, Oderstr. 23-25, 14513 Teltow

Anzeigenverwaltung: UNZE Verlags- und Druckgesellschaft Potsdam mbH, FON (0 33 28) 31 77 40 / FAX (0 33 28) 31 77 53





Die Broschüre "Naturachutz ums Hausenthält ausührliche Informationen über Gartenteiche, Trockenmauern, Gründächer, Stauden, u.v.a.m., die Sie für 5 DM in Briefmarken bei uns anfordern können.

Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V. Heinrich-Mann-Allee 93a, 144 78 Potsdam



§ 18 Beiträge/Gebühren

Nach Maßgabe der besonderen Gebührenordnung werden für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserleitung ein einmaliger Anschlussbeitrag sowie für die Benutzung der Wasserleitung und die Entnahme von Wasser Benutzungsgebühren erhoben. Die Erhebung von Benutzungsgebühren und Anschlussbeiträgen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 19 Wassersperre

Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung für sämtliche Verbrauchsstellen des Anschlussinhabers einzustellen, wenn Wohnraum aufgehoben wird.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich:
 - den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4, § 6) zuwiderhandelt,
 - 2. eine der in § 8, § 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt.
- (2) Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 DM und höchstens 1.000,00 DM.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Hand-

lungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 22 Rechtsmittel

- (1) Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu, über den der Verband zu entscheiden hat. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nachdem der Verwaltungsakt oder dessen Ablehnung dem Widerspruchsberechtigten bekannt geworden ist, beim Verband schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsrechtsverfahren gegeben. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Eröffnung oder Zustellung des Widerspruchsbescheides vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (3) Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung, wenn nicht die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet ist.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und die Abgabe von Wasser des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" vom 19.07.1994 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und die Abgabe von Wasser des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" vom 15.05.1995 außer Kraft.

Golzow, den 09.95.00

Mav

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Golzow, den 08.05.00 Kreykenbohm Verbandsvorsteher

Satzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trinkund Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch"

(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. Nr. 47, Seite 685 ff) in der Form der Bekanntmachung der Neufassung des Tasetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg Jm 28.05.1999 (GVBl. Teil I, Seite 194) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" am 17.04.2000 folgende Schmutzwassersatzung beschlossen:

§ 1 Einheitliche Anlage

Der Zweckverband betreibt aus öffentlichen Bedürfnissen für das Gebiet der Gemeinden Golzow, Oberjünne, Krahne und Reckahn eine einheitliche Schmutzwasseranlage, um die im Gebiet des Zweckverbandes anfallenden Schmutzwässer aufzunehmen, abzuleiten und zu reinigen. Die Entwässerung wird als Trennsystem vorgenommen.

§ 2 Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen -

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes oder jeder sonstige dinglich Berechtigte an einem Grundstück ist unter Beachtung der Einschränkung in § 5 berechtigt (Anschlussberechtigter), vom Zweckverband den Anschluss seines Grundstückes an einen bestehenden Hauptentwässerungskanal zu verlangen (Anschlussrecht). Anschlussberechtigte im Sinne dieser Schmutzwassersatzung sind somit diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder die als Wohnungs- oder Teileigentümer Miteigentümer eines Grundstücks sind sowie die Baulastträger von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung das Recht und die Pflicht (siehe § 6), das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das in § 3 Abs. 1 gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die im Anschlussbereich eines betriebsfertig hergestellten Hauptentwässerungskanals liegen.
- (2) Der Zweckverband kann die Herstellung eines Hauptentwässerungskanals versagen oder gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung nur unter besonderen Bedingungen durchführen.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Hauptentwässerungskanal versagen, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordern würde, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (4) Der Anschluss kann dann versagt werden, wenn die Aufnahme des Schmutzwassers aus betrieblichen Gründen (§ 5 Abs. 1 und 2) nicht gewährleistet werden kann.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

- In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen u.a. nicht eingeleitet werden:
 - (a) Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, wie stark fetthaltige oder leimartige Schmutzwässer und feste Stoffe, z.B. Sand, Schutt, Asche, Schlacke, Müll, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle usw..
 - (b) feuergefährliche, sprengfähige, giftige oder andere Stoffe, die die Schmutzwasseranlagen oder die in ihnen arbeitenden Personen gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid, Heizöle u.a.),
 - (c) Schmutzwässer, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die die Baustoffe der Schmutzwasseranlage angreifen (säure- oder stark laugenhaltige Schmutzwässer), die den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigung stören oder Reinigung und Verwertung der Schmutzwässer erschweren können,
 - (d) Schmutzwasser aus Ställen und Dunggruben,
 - (e) Schmutzwässer, die wärmer sind als 35 Grad C,
 - (f) pflanzen- oder bodenschädliche Schmutzwässer.
- (2) Der Zweckverband kann die Einleitung von Schmutzwässern außergewöhnlicher Art und Menge (z.B. bei industriellen Werken usw.) versagen oder von einer Vorbehandlung durch eigene besondere Kläreinrichtungen abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.
- (2) Als Voraussetzung für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen haben Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, nach Anweisung des Zweckverbandes und den entsprechenden Bauordnungsbestimmungen Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen (Abscheider). Art und Einbau dieser Vorrichtungen bestimmt der Zweckverband, und zwar im Rahmen der Bauordnungsbestimmungen. Die Entleerung kann der Zweckverband überwachen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Das Abscheidegut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Schmutzwasseranlagen wieder zugeführt werden. Der Anschlussinhaber ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders oder vorschriftswidrige Beseitigung des Abscheiders entsteht
- (4) Bei Schmutzwässern, die den Verdacht aufkommen lassen, dass sie nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden dürfen, ist der Zweckverband jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Bei Bestätigung des Verdachtes ist der Zweckverband berechtigt, die Kosten der Prüfung dem Anschlussnehmer (Anschlussberechtigten) aufzuerlegen.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen kann vom Zweckverband auch versagt werden, wenn die vorhandenen Schmutzwasseranlagen für die Reinigung erhöhter Schmutzwassermengen oder veränderter Schmutzwässer nicht ausreichen: dieses gilt

jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer (Anschlussinhaber) sich bereiterklärt, zusätzlich die Kosten für die Erweiterung der Schmutzwasseranlagen zu tragen.

§ 6 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dann anschließen zu lassen, wenn es mit Gebäuden, in denen Schmutzwasser anfällt, bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück an eine Straße, Weg oder Platz mit einem betriebsfertigen Hauptentwässerungskanal (§ 11) grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße, Weg oder Platz durch einen Privatweg hat oder durch andere Weise durch den Zweckverband etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke anschlussreif gemacht werden kann. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Schmutzwasser anfällt, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die Anschlussberechtigten schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage aufgefordert sind, gemäß § 9 dieser Satzung beantragt und durchgeführt werden. Bei Neu- oder Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (3) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlussverpflichteten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Ableitung des Schmutzwassers erforderlichen Einrichtungen (sh. §§ 11 und 12) zu versehen.

§ 7 Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer mit Ausnahme der im § 5 Abs. 1 erwähnten oder auf Grund des § 5 Abs. 3 ff vom Zweckverband bestimmten durch einen Anschlusskanal (§ 12) in die Hauptentwässerungskanäle nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten. Der Benutzungszwang der öffentlichen Anlage bezieht sich nicht nur auf die Anschlussberechtigten nach § 3 dieser Satzung, sondern darüber hinaus neben den dinglich Berechtigten an einem Grundstück auch auf alle lediglich schuldrechtlich zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten sowie alle sonst das Grundstück tatsächlich Nutzenden (u.a. Mieter, Pächter), soweit dabei Schmutzwasser anfällt (Benutzungsrecht). Diese Benutzungspflicht gilt auch für alle diejenigen Personen, die ein angeschlossenes Grundstück nutzen (Benutzungsberechtigte).
- (2) Die zur Ableitung der Schmutzwässer dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.
- (3) Auf Grundstücken, deren Schmutzwässer in die Hauptentwässerungskanäle abgeleitet werden können, dürfen behelfsmäßige Schmutzwasseranlagen, Abort- bzw. Sickergruben usw. nicht mehr angelegt oder weiter benutzt werden. Vorhandene Anlagen sind auf Kosten des Anschlussnehmers (Anschlussinhaber) zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen, es sei denn, dass Befreiung nach § 8 erteilt ist.
- (4) Die Verpflichtung zur Ableitung des Schmutzwassers in die Hauptentwässerungskanäle obliegt den Anschlussberechtigten und Benutzungsberechtigten nach dieser Vorschrift. Auf Verlangen des Zweckverbandes haben die Anschlussberechtigten und Benutzungsberechtigten, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

§ 8 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann vom Zweckverband in Einzelfällen widerruflich gewährt werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Schmutzwassers besteht.

Insbesondere kann eine derartige Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die oder eine private Entsorgungsanlage höhere und dauerhaftere Entsorgungssicherheit bei Einhaltung der Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege gewährt, als dies mit der öffentlichen Entsorgungsanlage möglich ist;
- b) bei einer auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung errichteten Kleinkläranlage und sich erst nach Errichtung dieser Kleinkläranlage herausstellender oder eingetretener Möglichkeit zum Anschluss an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage, wobei gerade für diesen Fall entsprechende Übergangsfristen gewährt werden können.
- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist vom Anschlusspflichtigen binnen eines Monats nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung (§ 6 Abs. 2) unter Angabe der Gründe beim Zweckverband schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutzwässer beseitigt werden sollen.

§ 9 Anmeldung (Anschlussantrag)

(1) Die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Entwässerungsanschlusses sowie die Genehmigung für die Einleitung der vom Zweckverband als außergewöhnlich bezeichneten Schmutzwässer ist vom Anschlussberechtigten (Anschlussinhaber) für jedes Grundstück beim Zweckverband zu stellen.

Der Antrag muss enthalten:

- (a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche;
- (b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1:1000, der Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung und der Schmutzwasseranschlussleitungen. Einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein;
- (c) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Gebäudes sowie der Leitung für die Entlüftung; Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Waschbecken, Toiletten usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen;
- (d) ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- (e) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Schmutzwässer eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Schmutzwässer;
- (f) die Angabe des Unternehmers (Firma), durch den die Anlagen innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden sollen.
- (2) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und den mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in 2-facher Ausfertigung beim Zweckverband einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen.
- (3) Entsprechen die beabsichtigten Maßnahmen den einschlägigen Vorschriften, so erteilt der Zweckverband eine schriftliche Genehmigung zu ihrer Ausführung. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden.
- (4) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau oder der Veränderung von Entwässerungsleitungen nicht begonnen werden, es sei denn, dass

dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.

Abschnitt II - öffentliche Schmutzwasseranlagen -

§ 10 Allgemeines

Der Zweckverband lässt die erforderlichen öffentlichen Schmutzwasseranlagen (Kläranlagen, Pumpwerke, Kanäle) entsprechend den genehmigten Entwässerungsplänen nach den von ihm bestimmten Bauabschnitten herstellen.

§ 11 Hauptentwässerungskanäle

- (1) Hauptentwässerungskanäle im Sinne dieser Satzung sind alle Kanäle einschließlich ihrer Sonderbauwerke mit Ausnahme der Grundstücksanschlusskanäle (§ 12).
- (2) Die Hauptentwässerungskanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser. Im Zweckverband werden ausschließlich Schmutzwasserkanäle gebaut.
- (3) Die Erneuerung oder Änderung eines bestehenden Hauptentwässerungskanals kann von dem Grundstückseigentümern nicht verlangt werden. Ausnahmen kann der Zweckverband entsprechend vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen.
- (4) Nur Beauftragte des Zweckverbandes haben das Recht, die Hauptentwässerungskanäle freizulegen, Änderungen daran vorzunehmen und Anschlüsse herzustellen. Erdarbeiten in der Nähe der Hauptentwässerungskanäle sind im Einzelfall nur mit ausdrücklicher Genehmigung des jeweiligen Straßenbaulastträgers und unter Beachtung der von ihm auferlegten Bedingungen gestattet; für Schäden haftet derjenige, der die Erdarbeiten ausführen lässt.

§ 12 Grundstücksanschlusskanäle

- (1) Anschlusskanal im Sinne dieser Satzung ist die Zuleitung vom Hauptentwässerungskanal bis zur Grundstücksgrenze, sowie einschließlich Prüfschacht, sofern er auf dem Grundstück liegt.
- (2) Der Zweckverband bestimmt in der Regel die Zahl, Art lichte Weite und Lage der Anschlusskanäle. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Anschlusskanäle sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden und sind nach den Vorschriften des Bauordnungsrechts genehmigungspflichtig bzw. sind durch den Zweckverband zuzulassen.
 - Der Zweckverband kann anordnen oder auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn ein selbständiger Anschluss von Grundstücken nach den Feststellungen des Zweckverbandes nur unter großen Schwierigkeiten oder mit verhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Werden zwei Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert, so muss der Prüfschacht nach Möglichkeit auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden. Kann bei gemeinsamen Anschlüssen für mehrere Grundstücke der Prüfschacht nicht auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden, müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und durch Baulast (§ 80 BauO) gesichert werden. Schließt ein Anschlussberechtigter mit schriftlicher Genehmigung des Zweckverbandes sein Grundstück an den Anschlusskanal eines Nachbargrundstückes an, so ist der Neuanschließende verpflichtet, dem ersten Anschlussinhaber einen angemessenen Kostenanteil zu ersetzen und sämtliche zusätzliche Kosten für etwa notwendig werdenden Änderungen oder Ergänzungen des ersten Anschlusses zu bezahlen. Der Kostenanteil und etwaige Zusatzkosten sind mit der Herstellung des neuen Anschlusses fällig. Können sich die Beteiligten über die Höhe der Kosten nicht einigen, so stellt sie der Zweck-

verband fest.

(5) Der Anschlussnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf Anschlusskanäle und Zubehör vornehmen lassen, § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

Abschnitt III - Private Entwässerungsanlagen -

§ 13 Abflussleitungen

- Abflussleitungen im Sinne dieser Satzung sind die zur Hausanlage gehörenden Schmutzwasseranlagen in den Gebäuden und auf dem Grundstück bis zum ersten Prüfschacht bzw. bis zur Grundstücksgrenze.
- (2) Die Herstellung und ordnungsgemäße Unterhaltung der Abflussleitungen (Hausanlage) ist Sache des Anschlussinhabers. Die Arbeiten dürfen nur durch zuverlässige und sachkundige Bauunternehmen und Installateure ausgeführt werden. Der Zweckverband kann anordnen, dass die Bauunternehmen und Installateure von ihm zugelassen sein müssen; er regelt für diesen Fall die Voraussetzungen für die Zulassung.
- (3) Die Herstellung und Instandhaltung der Abflussleitungen (Hausanlage) müssen den Vorschriften der DIN 1986 sowie den besonderen Vorschriften dieser Satzung entsprechen. Insbesondere kann der Zweckverband den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten verlangen, wenn für die Ableitung der Schmutzwässer zum Anschlusskanal kein natürliches Gefälle besteht, oder die Abflüsse von WC-Anlagen tiefer liegen als die Rückstauebene des Hauptentwässerungskanals.
- (4) Der Zweckverband kann die Ausführung der Arbeiten überwachen lassen. Bei Prüfung der Hausanlage müssen die zu prüfenden Abflussleitungen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Abflussleitungen durch den Zweckverband befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Der Zweckverband übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.
- (5) Für Erweiterungen, Erneuerungen und Änderungen der Abflussleitungen (Hausanlage) gelten die Abs. 2 bis 4 entsprechend. Hierunter fällt auch die Ausdehnung der Abflussleitungen auf Grundstücksteile, die in dem ursprünglichen Anschlussplan nicht enthalten waren. Wird ausnahmsweise der Anschluss eines Nachbargrundstücks an die Abflussleitungen eines Anschlussinhabers zwingend erforderlich, so findet § 12 Abs. 4 entsprechend Anwendung.
- (6) Der Anschlussinhaber hat für eine satzungsgemäße Benutzung der Abflussleitungen (Hausanlage) seines Grundstückes zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abflussleitungen entstehen. Für die Beseitigung von Fehlern hat er umgehend durch sachkundige Installateure zu sorgen. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim Zweckverband auf Grund von Mängeln geltend machen. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (7) Der Zweckverband kann die Abflussleitungen (Hausanlage) jederzeit prüfen (Abs. 4) und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Hierzu hat der Zweckverband bzw. haben von ihm autorisierte Mitarbeiter das Recht, Grundstücke, Gebäude und Wohnraum zwecks Prüfung und Überwachung zu betreten, wobei den autorisierten Mitarbeitern des Zweckverbandes durch den jeweils Berechtigten Zutritt zu gewähren ist.

Abschnitt IV - Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen -

§ 14 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln oder Schäden,

welche durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbruch oder Schneeschmelze oder überhaupt durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussinhaber keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Zweckverband.

§15 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus den öffentlichen Schmutzwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen Aus Schäden, die durch den Rückstau aus den öffentlichen Schmutzwasseranlagen entstehen, sind keine Ersatzansprüche an den Zweckverband gegeben.
- (2) Kanaleinläufe, Ausgüsse, Schächte usw., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, müssen durch einen doppelt wirkenden, d.h. mit Handabsperrschieber und Rückstauklappe ausgerüsteten Rückstauverschluss in dem zugehörigen Grundkanal gegen Rückstau gesichert werden. Der Schieber ist nur bei Bedarf zu öffnen, sonst aber geschlossen zu halten. Nicht gesicherte Abläufe der genannten Art sind grundsätzlich nicht statthaft.

§ 16 Allgemeine Abnehmerpflichten

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Verlegung von Schmutzwasserkanälen, den Einbau von Schächten und dergleichen sowie die Anbringung von Hinweisschildern in seinem Grundstück ohne Entschädigung zuzulassen, an den Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen und sie auf Verlangen des Zweckverbandes auch noch bis zu dem von ihm bestimmten Termin nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in diesem zu belassen. Der Zweckverband kann dingliche Sicherheit dieser Verpflichtung verlangen. Die bei der Einlegung und Entfernung der Kanäle und Anlagen entstehenden Schäden hat der Zweckverband zu ersetzen, soweit sie nicht auf Anschlusskanäle des Anschlussinhabers selbst entfallen.
- (2) Jeder Inhaber eines Anschlusses muss den Anschluss anderer Grundstücke an seinen Anschlusskanal in den Fällen des § 12 Abs. 4 dulden.
- (3) Dem Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Vornahme von Arbeiten, zur Nachschau der Schmutzwasseranlagen und zur Prüfung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu allen infrage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Schmutzwasseranlagen des Grundstückes, insbesondere die Reinigungsöffnungen und Prüfschächte, müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein. Der Anschlussinhaber ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage sowie die Feststellung und Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) (a) Schmutzwasseranlagen auf dem Grundstück unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen, insbesondere, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen aus Behältern) unbeabsichtigt in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelangen.
 - (b) Wenn Art und Menge der Schmutzwässer sich ändern, hat der Anschlussinhaber unaufgefordert gefordert und unverzüglich dem Zweckverband die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen.
 - (c) Bei Abbruch eines Gebäudes, das an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, hat der Anschlussinhaber dies dem Zweckverband rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit der Anschlusskanal verschlossen werden kann. Unterlässt er die rechtzeitige Anzeige, so haftet er für den dadurch entstandenen Schaden.
- (5) Mehrere Miteigentümer eines Grundstückes und mehrere Eigentümer der durch einen gemeinsamen Anschluss entwässerten Grundstücke haften als Gesamtschuldner für alle Verbindlichkeiten aus dem Benutzungsverhältnis im Sinne dieser Satzung. In diesem Fall ist dem Zweckverband ein gemeinsamer Vertreter zu benennen, an den alle

Eröffnungen rechtswirksam gemacht werden können. Geschieht dies nicht, so sind Eröffnungen an einen der Beteiligten auch für die übrigen wirksam.

§ 17 Anzeigepflicht

- Beim Wechsel des Eigentümers am Grundstück hat der bisherige Eigentümer (Anschlussinhaber) die Rechtsänderung umgehend schriftlich dem Zweckverband zu melden. Der neue Eigentümer (Anschlussinhaber) ist zur Anmeldung verpflichtet.
- (2) Will ein Anschlussinhaber, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht mehr besteht, die Einleitung von Schmutzwässern einstellen, so hat er dieses beim Zweckverband rechtzeitig zu melden.

§ 18 Beiträge, Gebühren

Die Erhebung von Benutzungsgebühren und Anschlussbeiträgen werden in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 5, 16 und 17 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 DM und höchstens

1.000,00 DM.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) der Entwässerungsanlage nach § 5 nicht zugelassene Schmutzwässer und Stoffe zuführt,
 - (b) nach § 16 den Beauftragten des Zweckverbandes das Betreten seines Grundstückes zur Schau der Entwässerungsanlage und die erforderlichen Auskünfte verwehrt und
 - (c) nach § 17 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage und die öffentliche Fäkalschlammentsorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" vom 19.07.1994 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage und die öffentliche Fäkalschlammentsorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" vom 15.05.1995 außer Kraft.

Golzow, den 09.05.00

Golzow, den 08.05.00

May

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kreykenbohm Verbandsvorsteher

Market Steeler G

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Informationen aus dem Landratsamt

Information für die Unternehmer des gewerblichen Güterkraftverkehrs im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Gemäß § 24 GüKG (Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998) gelten alle alten Berechtigungen :

- Genehmigungen für den Güterfernverkehr,

radiologicalistics, estimat (6) Judiness

g) disk (101 ESS/11 prosessories editor)

- Erlaubnisse für den Umzugsverkehr,
 Erlaubnisse für den allgemeinen Güternahverkehr,
 Berechtigungen zur Ausübung des allg. Güternahverkehrs,
- Berufszugangabescheinigungen sowie
- die zu den alten Berechtigungen erteilten Ausfertig. nur noch bis zum **01.Juli 2000**.

Wir weisen deshalb alle Unternehmer des gewerblichen Güterkraftverkehrs auf den rechtzeitigen Umtausch der alten Berechtigungen bei der zuständigen Behörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark hin. Zuständig sind für:

 a) den Umtausch der Genehmigungen für den Güterfernverkehr und der Bescheinigungen über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs in Erlaubnisse gemäß § 24 Abs.4 des GüKG und in diesem Zusammenhang auch für die Erteilung der Gemeinschaftslizenz: das

Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, Sitz:Lindenallee 51 in 15366 Dahlwitz-Hoppegarten, Tel. 03342 / 355235

mit den Außenstellen

Geltow: Chausseestr. 18 in 14542 Geltow,

Tel. 03327 / 596232

Cottbus: Gulbener Str. 24 in 03044 Cottbus, Tel. 0355 / 7828137

 b) den Umtausch der Nahverkehrserlaubnis und der Umzugserlaubnis sowie der Bescheinigungen über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers:

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Amt für Verkehrswesen/SG.Allg.Verkehrswesen

Sitz: Am Gutshof 1-7 in 14542 Werder/H, Tel. 03327 /739233